Betriebssatzung
des Kommunalen Eigenbetriebes
„Rettungsdienst und Brandschutz Landkreis Leipzig“

Auf Grund des § 95a Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28.11.2013, hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende Betriebssatzung des Kommunalen Eigenbetriebes „Rettungsdienst und Brandschutz Landkreis Leipzig“ beschlossen:

§ 1
Rechtsstellung und Name

Der Landkreis Leipzig führt einen kommunalen Eigenbetrieb „Rettungsdienst und Brandschutz Landkreis Leipzig“ als selbstständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 63 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28.11.2013, i. V. m. § 95a Abs. 1 SächsGemO.

§ 2
Gemeinnützigkeit

(1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Diese Zwecke werden insbesondere durch die Durchführung von Leistungen der Pflege, Wartung und Reinigung feuerwehr- und katastrophentechnischer Ausrüstungen und Ausstattungen, welche am Wirtschaftsmarkt nicht angeboten werden; die Durchführung von Aus- und Fortbildungen für die Beschäftigten des Rettungsdienstes, die ehrenamtlich Tätigen in den Systemen „SchnellEinsatzGruppe“, Organisatorische Leiter Rettungsdienst, Leitende Notärzte, Führungsgruppe „SANITÄT“, Führungsgruppe „Feuerwehr“; die ehrenamtlich Tätigen in Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten sowie die Entwicklung, Bereitstellung und den Betrieb von Bestell-, Informations- und Datenpflegsystemen für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz mit dem Ziel der Sicherung eines qualitativ hochwertigen Rettungsdienstes; Brand- und Katastrophenschutzes im Landkreis Leipzig erfüllt.

(3) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Eigenbetriebes sind nur für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt

das Vermögen des Eigenbetriebs an den Landkreis Leipzig, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Landkreis Leipzig erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3

Ziele und Unternehmenscharakter

(1) Ziel des Eigenbetriebes ist die Unterstützung der Sicherstellung des Rettungsdienstes im Landkreis Leipzig und die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit eines Feuerwehrtechnischen Zentrums zur Unterstützung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten im Landkreis Leipzig.

(2) Die Kernaufgaben des Eigenbetriebes erfüllen einen öffentlichen Zweck. als Gemeinwohlbelang im Rahmen der Daseinsfürsorge als Grundlage der wirtschaftlichen Betätigung des Landkreises Leipzig.

(3) Aus der Zielstellung ableitend ist der Eigenbetrieb Hilfsbetrieb für folgende hoheitliche Aufgaben des Landkreises Leipzig:

(1) Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes;
(2) Organisation des Rettungsdienstes auf der Grundlage eines Rettungsdienstbereichsplanes;
(3) Durchführung der Verhandlungen mit den Sozialleistungsträgern zur Vereinbarung der Entgelte für Notfallrettung und Krankentransport und deren Abrechnung zur finanziellen Sicherstellung des Rettungsdienstes;
(4) Übertragung der Sicherstellung von Leistungen der Notfallrettung und Krankentransportes auf private Hilfsorganisationen oder andere private Marktanbieter;
(5) Sicherstellung des medizinisch fachlichen Qualitätsmanagements im Rettungsdienst;
(6) Planung und Organisation der Vorsorgemaßnahmen für eine große Anzahl von Verletzten oder Erkrankten mit Aufstellung von Schnell-Einsatz-Gruppen sowie Vorhaltung der Systeme „Organisatorische Leiter Rettungsdienst“, „Leitende Notärzte“, Führungsgruppe „SANITÄT“, Führungsgruppe „Feuerwehr“
(7) Betrieb eines Feuerwehrtechnischen Zentrums zur Unterstützung der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten im Landkreis Leipzig

und erbringt folgende unternehmerischen Tätigkeiten:

1. Durchführung zentrales Immobilienmanagement mit Liegenschaftsverwaltung für derzeit 13 Einrichtungen des Rettungsdienstes, 2 Einrichtungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums, einer Verwaltungsstelle einschließlich Bau, Ausstattung, Betrieb der Einrichtungen
2. Durchführung zentrales Fuhrparkmanagement mit Fuhrparkverwaltung für derzeit 49 Kraftfahrzeuge einschließlich Beschaffung. Versicherung, Wartung,

Instandhaltung, Schadensregulierung

3. Betrieb eines Zentrallagers für Vorräte, Verbrauchsmaterialien, Betriebsmittel, Geräte, Ausrüstungen, Ausstattungen für Rettungsdienst und Brandschutz einschließlich Verwaltung und Beschaffung
4. Betrieb der Netzanlagen des Landkreises im Rahmen zentralen Netzanlagenmanagements für derzeit 32 Digitale Alarmumsetzeranlagen, 4 Multialarmgebereinrichtungen, 2 Gleichwellennetze, 8 Relaisstationen, 2 Netzersatzanlagen, 64 seriellen Schnittstellen, 6 USV – Anlagen, 8 Notstromanlagen einschließlich Betrieb, Instandhaltung, Wartung, Errichtung
5. Betrieb und Verwaltung eines Sonderzentralarchivs „Rettungsdienst“
6. Bereitstellung, Betrieb und Weiterentwicklung von Bestell-, Informations- und Datenpflegesystemen für den Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst
7. Durchführung fachspezifischer Aus- und Fortbildungen für Beschäftigte des Rettungsdienstes; für ehrenamtlich Tätige in den Systemen Schnell-Einsatz-Gruppen (SEG), Organisatorischen Leitern Rettungsdienst (ORGL), Leitenden Notärzten (LNA), Führungsgruppen „Feuerwehr“ (FGFF), Führungsgruppen „Sanität“ (FGS), Katastrophenschutz und Feuerwehr
8. Durchführung der Kostenabrechnungen an Zahlungsverpflichtete
9. Durchführung der Prüfung und Abrechnung von Dispositions- und Vermittlungsleistungen
10. Durchführung trägerbeauftragter externer Betriebs- und Wirtschaftskontrollen
11. Organisation und Durchführung nichtmedizinischer Hilfeleistungen
12. Erarbeitung trägerbeauftragter Vergabeunterlagen zu Auswahlverfahren im Rettungsdienst
13. Erbringung trägerbeauftragter Dienstleistungen
14. Bereitstellung und Betrieb von Übungsanlagen und Ausbildungsräumlichkeiten mit Durchführung der Übungen und Ausbildungen
15. Instandhaltung, Wartung und Pflege von Atemschutzgerätetechnik
16. Prüfung und Reinigung von Chemieschutzanzügen
17. Reinigung von Feuerwehrbekleidung
18. Durchführung von Reinigung, Instandhaltung und Pflege von Schläuchen
19. Prüfung, Wartung und Instandhaltung feuerwehrtechnischer Ausrüstungen
20. Funktions-, Sicht- und Belastungsprüfungen feuerwehrtechnischer Geräte
21. Durchführung von Reparaturen an feuerwehrtechnischen Geräten
22. Bereitstellung von Leihgeräten
23. Durchführung digitalfunktechnischer Anpassungen
24. Durchführung von Fahrdienstleistungen
25. Belieferung von Einsatzstellen mit Atemschutz, CSA und Verbrauchsmitteln
26. Personelle und materielle Unterstützung bei der Bewältigung von Schadensereignissen

§ 4
Einrichtungen

(1) Der Eigenbetrieb unterhält eine Verwaltungsgeschäftsstelle mit Sitz in 04668 Grimma, Heinrich-Zille-Straße 3 und zwei Betriebsstätten des Feuerwehrtechnischen Zentrums in 04552 Borna, OT Eula, Klingenbergstraße 6 und 04687 Trebsen, Bahnhofstraße 7 a.

(2) In die Zuständigkeit des Eigenbetriebes gehören weiterhin Rettungswachen und Einsatzmittelstandorte im Eigentum des Eigenbetriebes und im Weiteren hierzu angemietete oder vertragliche gebundene Objekte in Fremdeigentum; Einsatzfahrzeuge, Ausrüstungen und Ausstattungen in Eigentum des Eigenbetriebes sowie Kommunikations-, Datenerfassungs- und Abrechnungssysteme in Eigentum des Eigenbetriebes; Maschinen, Anlagen, Ausrüstungen und Ausstattungen im Feuerwehrtechnischen Zentrum in Eigentum des Eigenbetriebes.

§ 5
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 0,00 EUR festgesetzt.

§ 6
Aufgaben und Zuständigkeit des Kreistages

(1) Der Kreistag entscheidet über folgende ihm in der SächsGemO und der SächsEigBVO zugewiesenen Angelegenheiten:

1. Änderung der Eigenbetriebssatzung
2. Strukturänderung, Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Kommunalen Eigenbetriebes
3. Umwandlung der Rechtsform
4. Wahl, Bestellung und Abberufung des Betriebsleiters,
5. Festsetzung der öffentlich-rechtlichen Gebühren
6. in den in § 7 Abs. 7 Nr. 7 bis 10 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden
7. Gewährung von Darlehen des Landkreises (mit Ausnahme der Kassenkredite) an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an den Landkreis
8. Entnahme von Eigenkapital
9. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes
10. Feststellung des Jahresabschlusses
11. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes des Kommunalen Eigenbetriebes.
12. Entlastung der Betriebsleitung
13. Besorgung von Kassengeschäften durch Dritte (§ 87 Abs. 1 SächsGemO).
14. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens zur Prüfung des Jahresabschlusses,

(2) Über die Entnahme von Eigenkapital (Abs. 1 Nr. 8) entscheidet der Kreistag nach Anhörung der Betriebsleitung.

(3) Darüber hinaus kann der Kreistag in Angelegenheiten, für die sonst der Betriebsausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

§ 7

Aufgaben und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Kreistages.

(2) Der Betriebsausschuss besteht aus gewählten Kreistagsmitgliedern und dem Vorsitzenden.

(3) Vorsitzender des Betriebsausschusses ist der Landrat.

(4) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung mit beratender Stimme teil.

(5) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des kommunalen Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Kreistages vorbehalten sind.

(6) Der Betriebsausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in die Zuständigkeit des Kreistages, des Landrates oder der Betriebsleitung fallen.

(7) Dem Betriebsausschuss werden auf der Grundlage der Hauptsatzung insbesondere folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

1. die Vorberatung von Änderungen zu Struktur, Zielsetzung und Leistungsprofil des Eigenbetriebes,
2. die Vorberatung und Beschlussempfehlung des Wirtschaftsplans,
3. die Zustimmung zur Geschäftsordnung,
4. die Vorberatung und Beschlussempfehlungen zu Stellenbesetzungen innerhalb der Betriebsleitung,
5. die Zustimmung zur Mehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen bis 1,0 VzÄ,
6. der Vollzug des Wirtschaftsplanes, soweit im Einzelfall der Betrag von 250.000 € überschritten wird. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.
7. das Treffen der Grundsatzentscheidungen über die Durchführung von Bauvorhaben bei Gesamtaufwendungen von mehr als 250.000 € bis zu 1.500.000 € im Einzelfall und die Anerkennung der Schlussrechnungen im Sinne der Kostenfeststellung in unbegrenzter Höhe an den dem Eigenbetrieb übergebenen Sondervermögen,
8. die Bewilligung von Mehraufwendungen für einzelne Vorhaben und außer- sowie überplanmäßige Aufwendungen des Investitionsplanes von mehr als 50.000 € bis

100.000 €,

9. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind,
10. der Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Eigenbetriebes von mehr als 20.000 bis € 100.000 € im Einzelfall,
11. die Stundung bei Beträgen über 20.000 € für mehr als 3 Monate,
12. den Abschluss von Miet- und Pachtverhältnissen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als 50.000 €,
13. den Abschluss, Änderungen und Beendigungen von Liefer- und Bezugsermächtigungen mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren,
14. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Landkreis in Angelegenheiten des Eigenbetriebes Kläger ist und im Einzelfall der Streitwert mehr als 50.000 € bis 500.000 € beträgt,
15. die Zustimmung zu Projekten mit einem Finanzvolumen von mehr als 150.000 €,

(8) Der Betriebsausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr. Darüber hinaus können in Abstimmung zwischen dem Ausschussvorsitzenden und dem Betriebsleiter jederzeit zusätzliche und außerordentliche Beratungen einberufen werden, wenn es die wirtschaftliche Situation des Eigenbetriebes oder dringende Dienstangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen, erfordern.

§ 8

Stellung des Landrates

(1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb Beschäftigten.

(2) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes, der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(3) Die Aufgaben sowie die Geschäftsverteilung innerhalb des Kommunalen Eigenbetriebes regelt der Landrat mit Zustimmung des Betriebsausschusses in der Geschäftsordnung.

(4) In dringenden Angelegenheiten des Kommunalen Eigenbetriebes, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Kreistagssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Landrat anstelle des Kreistages gemäß § 48 Abs. 4 der Sächsischen Landkreisordnung.

(5) Der Landrat muss anordnen, dass Maßnahmen des Betriebsleiters, die er für gesetzeswidrig hält unterbleiben oder rückgängig gemacht werden.

§ 9
Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung. Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Der Betriebsleiter wird auf Vorschlag des Landrates vom Kreistag gewählt.

(2) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Kreistages und des Betriebsausschusses sowie die Anordnungen des Landrates. Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb nach § 4 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) vom 16.12.2013 (SächsGVBl. S. 941) selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit dies nicht dem Kreistag, dem Betriebsausschuss oder dem Landrat vorbehalten ist.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.

(4) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung). Dazu gehören u. a. alle im täglichen Geschäft wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebes und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Dies sind insbesondere:

1. die Erstellung des Wirtschaftsplans,
2. die Erstellung des Jahresabschlusses,
3. die Durchführung des Risikowarnsystems sowie des Berichtswesens und Controllings,
4. Veränderungen in der Organisations- und Personalstruktur, soweit nicht andere Gremien zuständig sind,
5. den Vollzug des Wirtschaftsplans, soweit im Einzelfall der Betrag von 250.000 € nicht überschritten wird. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.
6. die Zustimmung zu Projekten mit einem Finanzrahmen bis 150.000 €,
7. die Zustimmung zu Projekten, die nicht im Wirtschaftsplan verankert sind, sofern der im Wirtschaftsplan festgelegte Zuschuss des Landkreises davon nicht berührt wird.

(5) Die Betriebsleitung informiert den Landrat und den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über:

1. Abweichungen vom Erfolgsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplanes nach § 23 Abs. 2 SächsEigBVO erfordern, aber den Erfolgsplan um 5 % übersteigen.
2. Abweichungen vom Liquiditätsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplanes nach § 23 Abs. 2 SächsEigBVO erfordern, aber den Liquiditätsplan um 5 % übersteigen.
3. und legt die nach § 22 SächsEigBVO erforderlichen Zwischenberichte vor.

(6) Die Betriebsleitung informiert den Fachbediensteten für das Finanzwesen über alle Maßnahmen, welche die Finanzwirtschaft des Landkreises berühren.

§ 10

Personal

(1) Der Betriebsleiter ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist er zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen. Der Betriebsleiter hat im Übrigen auch solche Aufgaben und Befugnisse des Dienstvorgesetzten, die zur laufenden Betriebsführung nach §§ 5 Abs. 1; 11 Abs. 3 SächsEigBG gehören.

(2) Der Betriebsleitung wird gemäß § 10 Abs. 3 SächsEigBVO die Einstellung, Entlassung, Ein- und Höhergruppierung des Personals unter Beachtung der Maßgaben des Stellenplans übertragen.

(3) Dem Betriebsleiter obliegen die Einstellung und Entlassung geringfügig Beschäftigter, deren Arbeitsverhältnis nicht durch den TVöD geregelt ist.

§ 11

Vertretung des Landkreises in Angelegenheit des Eigenbetriebes

(1) Die Betriebsleitung gibt im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 5 SächsEigBVO in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes verpflichtende Erklärungen für den Landkreis ab. Sie zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Der Betriebsleiter bestimmt mit Zustimmung des Landrates Bedienstete zum Verhinderungsstellvertreter, die mit dem Zusatz „i. V." zeichnen.

(2) Der Betriebsleiter kann Bediensteten des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten und/oder bestimmte Sachgebiete mit seiner Vertretung beauftragen und ihnen Vollmacht erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz „i. V.".

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang der Beauftragung ist dem Betriebsausschuss bekannt zu geben.

§ 12

Wirtschaftsführung

(1) Der Eigenbetrieb führt eine mit der Landkreiskasse verbundene Sonderkasse.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr des Landkreises.

(3) Die Betriebsleitung stellt einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gemäß §§ 16 bis 21 SächsEigBVO enthält. Sie legt diesen spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen

Wirtschaftsjahres dem Landrat vor.

(4) Der Wirtschaftsplan ist nach § 23 Abs. 1 SächsEigBVO zu ändern, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass trotz Ausnutzung von Sparmöglichkeiten

1. zum Ausgleich des Liquiditätsplans mehr als 2% höhere Zuführungen des Landkreises oder höhere Kredite erforderlich werden,
2. in der Finanzplanung weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
3. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird; dies gilt nicht für eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften.

§ 13
Berichtswesen und Risikofrüherkennung

(1) Die Betriebsleitung berichtet schriftlich dem Landrat und dem Betriebsausschuss zum 30.06. und zum 31.12. über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplanes.

(2) Die Betriebsleitung richtet ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein (§ 23 Abs. 3 SächsEigBVO und dokumentiert dieses in geeigneter Weise.

§ 14
Jahresabschluss und Lagebericht

Die Betriebsleitung stellt für den Eigenbetrieb den Jahresabschluss sowie den Lagebericht auf und legt diese innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres dem Landrat vor (§ 31 SächsEigBVO). Im Lagebericht ist anhand geeigneter Kennzahlen darzulegen, wie die Aufgaben des Eigenbetriebes erfüllt wurden.

§ 15
Öffentliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben

Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben des Kommunalen Eigenbetriebes erfolgen entsprechend der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Leipzig in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16
Überleitung von Rechten und Pflichten

(1) Durch die Auflösung des Rettungszweckverbandes der Versorgungsbereiche Landkreis Leipzig und Region Döbeln (Landkreis Mittelsachsen) nach § 62 Abs. 1 SächsKomZG zum 31.12.2017 tritt der Landkreis Leipzig nach § 62 Abs. 4 SächsKomZG für diese Aufgaben im Landkreis Leipzig als Träger aller Rechte und Pflichten an dessen Stelle. Zur Erfüllung von Teilaufgaben des ehemaligen Rettungszweckverbandes bedient sich der Landkreis Leipzig dem Kommunalen Eigenbetrieb „Rettungsdienst und Brandschutz Landkreis Leipzig“.

(2) Zur Umsetzung des Betriebes des Feuerwehrtechnischen Zentrums des Landkreises Leipzig bedient sich der Landkreis Leipzig des Kommunalen Eigenbetriebes „Rettungsdienst und Brandschutz Landkreis Leipzig“ bei gleichzeitigem Übergang der Rechte und Pflichten des Landkreises Leipzig auf den Eigenbetrieb.

§ 17
In-Kraft-Treten

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Rettungsdienst und Brandschutz Landkreis Leipzig“ tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Borna, den 14.12.2017

gez. Henry Graichen - Siegel -

Landrat